

BGE 41 II 37

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_II_37

FR: ATF 41 II 37

IT: DTF 41 II 37

Volltext

36 Erbrecht. N° 4. Dafür, dass diese Zahlung aus dem Erlös des Kassenscheins N° 94,422 erfolgt ist, spricht alle Wahrscheinlichkeit. Alsdann muss aus der Tatsache, dass der Beklagte über diesen Kassenschein zur Bezahlung seiner Schulden verfügen konnte, also den Gegenwert der Frau Herzig nicht abgeliefert hat, geschlossen werden, dass eine Schenkung hinsichtlich dieses Werttitels wirklich stattgefunden hat. Angesichts alles dessen, was gegen die Schenkung zeugt, darf aber aus dieser Tatsache nicht gefolgert werden, dass auch die andern Kassenscheine ins Eigentum des Beklagten bzw. seiner Angehörigen übergegangen seien. In Bezug auf diese Titel muss vielmehr der den Klägern obliegende Beweis zur Widerlegung der aus dem Besitze des Beklagten fließenden Eigentumsvermutung als erbracht betrachtet werden. Die Klage wäre daher nur bezüglich des Kassenscheins N° 94,422 abzuweisen, dagegen bezüglich der übrigen Werttitel gutzuheissen. Da aber auf Grund der Akten nicht feststeht, ob die Kläger zur Klage legitimiert seien, ist die Sache gemäss Art. 64 und 82 Abs. 2 OG zur Beweiserhebung über diesen Punkt und neuen Beurteilung an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Demnach hat das Bundesgericht . erkannt: Das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. November 1914 wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Motive zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Sachenrecht. N° 5. 37 III. SACHENRECHT DROITS REELS 5. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 16. Januar 1915 i. S. Konkursmasse Zschokke & Oie, Beklagte, gegen Comptoir d'Escompte de Mulhouse, Klägerin. 1. Leb e n sv er s ich e run g s pol i c e n sind keine Wer t- pa pie reim Sinne des Art. 895 Z G B. 2. Verhältnis von Art. 884 Abs. 2 zu Art. 900 Z G B. 3. Die von einem Nicht- berechtigten getroffene Verfügung über den Gegenstand eines andern k 0 n val e s z i e r t, wenn der Verfügende nachträglich den Gegenstand erwirbt. A. - Am 10. März 1908 schloss Eugen Petzold in Zürich mit der zürcher Agentur der { } allein Genüge leiste (vergl. Mo t i v e zum Entwurf des BGB Bd. II S. 139). Die Zu- lassung der Konyaleszenz ist denn auch insbesondere im Grundbuchverkehr unentbehrlich. Es ist aber auch sonst nicht einzusehen, warum die VOll einem Nichtberechtigten vorgenommene Verfügung über das Recht eines andern nicht sollte konvaleszieren können, wenn nachträglich der Verfügende das betreffende Recht erwirbt. An sich ent- hält eine solche Verfügung keinen Mangel; ein Mangel besteht nur insoweit, als der Verfügende in die Rechts- sphäre eines andern eingreift, als durch das Rechtsge- schäft über fremde Rechte verfügt wird. Mit dem Augen- blick, wo das Recht des andern zum Recht des Verfügenden wird, fällt aber dieser Mangel weg, so dass kein Grund mehr besteht, der an sich mangelfreien Verfügung die AS 41 JI - 1\1/5 "

50 Sachenrecht No 5. Rechtskraft zu versagen. Im Gegensatz zur Vorinstanz ist daher die Frage, ob die Klägerin an der. streitigen Police ein Faustpfandrecht erworben habe, grundsätzlich zu bejahen. 3. ~ Es fragt sich daher nur noch, ob, wie die Beklagte behauptet, die Verpfändung der Police gestützt auf Art. 287 Ziff. 1 eventuell Art. 288 SchKG

anfechtbar sei. Die Vorinstanz hat dies mit der Begründung verneint, dass wenn auch die Pfandbestellung erst im Dezember 1912 erfolgt sei, die Kridarin sich dazu doch schon im Juni 1912 verpflichtet habe, Art. 287 Ziff. 1 SchKG somit nicht zutreffe; dass aber auch Art. 288 SchKG nicht anwendbar sei, weil die Klägerin noch im 7. Dezember 1912 der Gemeinschuldnerin ein Pfand zurückgegeben habe, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein und ohne anderweitige genügende Deckung gehabt zu haben, was dafür spreche, dass sie in die Zahlungsfähigkeit der Gemeinschuldnerin damals keinerlei Zweifel gesetzt habe, also auch nicht habe erkennen können, dass die Kridarin sie begünstigen bzw. andere benachteiligen wollte. Dieses (Pfand) bestand ebenfalls in einer Lebensversicherungspolice von 70,000 Fr. auf das Leben des Eugen Petzold. Ein Verzicht auf eine Sicherheit läge aber nur dann in der Rückgabe dieser Police, wenn sie der Klägerin rechtsgültig zu Pfand gegeben worden wäre. Das steht indessen nicht fest. Die Tatsache, dass gewissermassen Zug um Zug gegen Rückgabe der Police von 70,000 Fr. am 7. Dezember - die Verpfändung der heute streitigen Police durch die Zession des Versicherungsanspruches von Petzold an Zschokke & Co. rechtsgültig gemacht wurde - am 11. Dezember, - lässt es zum mindesten sehr fraglich erscheinen, ob wirklich die Klägerin durch Aushändigung der Police von 70,000 Fr. auf eine Sicherheit verzichtet habe. Angesichts der vielen relevanten Momente, welche die Beklagte zum Beweis vorstellt, kann aber auch sonst nicht ohne weiteres angenommen werden, die Klägerin sei anlässlich der Bestellung der Sachenrecht. N° 5. 51 Lebensversicherungspolice auf die Germania harmlos gewesen. So behauptet die Beklagte, die Gemeinschuldnerin habe schon in der ersten Hälfte des Jahres 1912 in «horrendem Masse» Wechselreiterei getrieben, ihre Akzepte durch Wechselagenten vertreiben lassen, was alles der Klägerin genau bekannt gewesen sei u. s. w. Treffend diese Behauptungen zu (was auf Grund der Akten heute noch nicht beurteilt werden kann), so erscheint es zum mindesten zweifelhaft, ob die Klägerin bei Abschluss des angefochtenen Rechtsgeschäftes die Vermögenslage der Gemeinschuldnerin nicht gekannt habe, d. h. normalerweise nicht habe voraussehen können oder müssen, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge das mit der Klägerin abgeschlossene Rechtsgeschäft die Begünstigung eines Gläubigers auf Kosten der andern zur Folge haben werde (vergl. AS 40 III S. 207 und die dort genannten Entscheide). Unter diesen Umständen ist der angefochtene Entscheid gemäss Art. 64 OG aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Beurteilung über den von der Beklagten geltend gemachten Anfechtungsanspruch an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. Juli 1914 wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Motive zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.